

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.04.2020		
Beratungspunkt	Sanierungsgebiet / Südliche Innenstadt		
Anlagen	1		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Das geplante Sanierungsgebiet wurde durch ein gesamtörtliches Entwicklungskonzept und eine Grobanalyse vom Oktober 2017 als städtebauliches Problemgebiet ermittelt.

In der Klausurtagung des Gemeinderates am 14. / 15.03.2020 wurde angeregt, den Einleitungsbeschluss auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen.

Die Stadt hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Südliche Innenstadt“ durch Sanierungssatzung Vorbereitende Untersuchungen durchzuführen.

Die Vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die Vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen, im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:

- Grundlegende Quartiersaufwertung durch Stärkung der Wohn- und Versorgungsfunktion
- Rathaussanierung
- Modernisierung und Instandsetzung von Privatgebäuden
- Stärkung und Aktivierung des innerstädtischen Wohnungspotentials
- Sichernde Erhaltung und Aufwertung von Denkmalgebäuden
- Funktionale Umgestaltung zentraler Erschließungsbereiche
 - Vernetzung der Erneuerungsquartiere Donauhalle, Brigachufer, Residenzbereich und Innenstadt
- Verbesserung der Verkehrssicherheit und Begrünung
- Attraktiveren des Gesamtquartiers in Innenstadtnähe.

Das Untersuchungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan (**Anlage 1**) vom 15.01.2020 dargestellt.

Die Vorbereitenden Untersuchungen werden durch den Beschluss über den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen eingeleitet. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Mit Bekanntmachung des Beschlusses werden für die Gebäudeeigentümer und sonstige Betroffene Rechtsverpflichtungen ausgelöst. Dies sind zunächst Auskunftspflichten nach § 138 BauGB, z. B. über den Zustand der Gebäude aber auch eine Duldungspflicht wie das Betretungsrecht von Grundstücken durch Beauftragte der Stadt oder beteiligter Behörden.

Die Zukunftswerkstätten der letzten Jahre haben sich bewährt. Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen nach § 137 BauGB soll deshalb wieder in dieser Form erfolgen. Vorgehen ist eine Halbtagesveranstaltung unter Vorbereitung der Ämter 4, 5 und 1 in Zusammenarbeit mit der KE.

4
Z
BM
OB

Beschlussvorschlag:

1. Für das im beiliegenden Lageplan vom 15.01.2020 dargestellte Gebiet „Südliche Innenstadt“ der Stadt Donaueschingen werden gemäß § 141 BauGB Vorbereitende Untersuchungen durchgeführt.
2. Die KE wird mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchung beauftragt.
3. Der Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen wird ortsüblich im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Termin einer Zukunftswerkstatt oder ähnlicher Bürgerbeteiligung zu eruieren.

Beratung: